

# **Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S.153), des § 45 Abs. 2, Abs. 3 Ziff. 1.,2.,3. und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. S. 622) sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4; 6 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 06.04.2023 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Reinigungs-, Schnee- und Glättebefreiungspflicht**

- (1) Folgende öffentliche Straßen sind zu reinigen und von Schnee und Glätte zu befreien:
  - a) Gemeindeftraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage
  - b) Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage
  - c) folgende Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, im Bereich einer zusammenhängenden Bebauung:
    1. Bündtwiete
    2. Ennbargweg
    3. Fährenkamp
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Straßenteile, insbesondere:
  - a) die Gehwege
  - b) die begehbaren Seitenstreifen
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist
  - d) die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege
  - e) die Fußgängerstraßen und Wohnwege
  - g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
  - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge baulich hergestellten oder besonders gekennzeichneten Flächen
  - i) die Fahrbahnen
  - j) die Spielstraßen
- (3) Zur Straßenreinigung gehört auch die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst).

## **§ 2**

### **Reinigungs- und Winterdienstpflicht der Stadt; Reinigungs- und Winterdienstklassen**

- (1) Für die in der Anlage - Straßenverzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen (Straßenverzeichnis) - aufgeführten Straßen, Straßenabschnitte, Straßenteile und Parkplätze ist die Stadt reinigungs- und winterdienstpflichtig. Die Straßen werden

Reinigungs- und Winterdienstklassen im Straßenverzeichnis zugeordnet. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Reinigungsklassen lauten:

Reinigungsklasse I	Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen
Reinigungsklasse II	Reinigung der Fahrbahn einmal in der Woche
Reinigungsklasse III	Reinigung der Fahrbahn einmal in der Woche und der Nebenfläche zweimal in der Woche maschinell und fünfmal manuell in der Woche

Die Winterdienstklasse lautet:

Winterdienstklasse W1	Schnee und Eisbeseitigung auf verkehrswichtigen Fahrbahnen einschließlich der dazugehörigen Fußgängerüberwege, Parkplätze, auf dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße, Busbuchten und besonders gefährliche Fahrbahnstellen.
-----------------------	--

(3) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

### § 3

#### Umfang der übertragenden Reinigungspflicht

- (1) Soweit die Stadt gem. § 2 nicht reinigungspflichtig ist, sind die Eigentümer\*innen der an die Straße angrenzenden als auch durch sie erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) reinigungspflichtig (Reinigungspflichtige). Anstelle der Eigentümer\*innen treten
  - a) Erbbauberechtigte,
  - b) Nießbraucher\*innen, sofern sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben,
  - c) dinglich Wohnberechtigte, denen das ganze Gebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (2) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschulder\*innen).
- (3) Der zu reinigende Bereich erstreckt sich in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke von der Grundstücksgrenze
  - a) bis zum Fahrbahnrand, wenn die vor dem Grundstück liegende Fahrbahnhälfte von der Stadt zu reinigen ist;
  - b) bis zur Fahrbahnmitte, wenn die vor dem Grundstück liegende Fahrbahnhälfte nicht von der Stadt zu reinigen ist;
  - c) auf die gesamte Straßenfläche, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anliegender vorhanden ist;
  - d) bis zum gegenüberliegenden Wegesrand, sofern dieser - z.B. als selbständiger Fuß- und/oder Radweg - keine Fahrbahn hat.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Streumaterial, Wildkraut, Laub und sonstigem Unrat jeder Art, sowie von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen zur Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse (Hydranten) sind jederzeit sauber und zugänglich zu halten. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (5) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (6) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der verursachenden Person beseitigen.
- (2) Dies gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot, der durch die tierhaltende bzw. tierführende Person unverzüglich zu entfernen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht gem. § 3 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5**

#### **Umfang des übertragenen Winterdienstes**

- (1) Soweit die Stadt gem. § 2 nicht winterdienstpflichtig ist, sind die Eigentümer\*innen der an die Straße angrenzenden als auch durch sie erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) winterdienstpflichtig (Winterdienstpflichtige). Anstelle der Eigentümer\*innen treten
  - a) Erbbauberechtigte,
  - b) Nießbraucher\*innen, sofern sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben,
  - c) dinglich Wohnberechtigte, denen das ganze Gebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (2) Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschulder\*innen).
- (3) Geh- und Radwege sind soweit möglich in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee zu räumen, von Eis freizuhalten und bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen (Splitt, Granulat oder Sand) zu streuen. Die Breite richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit bzw. der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Verbindung mit Überwegen sind Gehwege so zu bestreuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung der Nutzer\*innen durch Schnee und Eis erreichbar sind. Auf Straßen ohne separate Gehwege oder mit einseitiger Bebauung ist auf der bebauten Seite der Winterdienst entsprechend durchzuführen.
- (4) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt bei
  - a) witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),
  - b) an besonders gefährlichen Stellen wie Fußgängerüberwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.

Auf Baumscheiben und Grünflächen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen unzulässig; damit versetzter Schnee darf dort nicht gelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr - ist Schnee und/oder entstehendes Glatteis, so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandenes Glatteis ist bis 7:00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr - des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeigneten Flächen des eigenen Grundstücks zu lagern. Sind keine geeigneten Flächen auf dem anliegenden Grundstück vorhanden, sind Schnee und Eis an der Grundstücksgrenze zu lagern. Ist an der Grundstücksgrenze kein ausreichender Lagerplatz vorhanden, muss das Drittel des Gehweges, das an die Fahrbahn grenzt, genutzt werden. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Teil des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Wegen mit einer Breite von bis zu 1,50 m und in der Bahnhofstraße sind Schnee und Eis bei nicht ausreichender Gehwegbreite an einer Stelle behinderungsfrei zu lagern, dass ein Abtransport möglich ist. Die wöchentliche Müllentsorgung muss gewährleistet bleiben. Die Einläufe in die Straßenentwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse (Hydranten) sind freizuhalten.
- (7) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Winterdienstpflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

## **§ 6**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach Bewertungsgesetz bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung. Unerheblich ist dabei, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Mulden, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die anliegenden Grundstücke mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

## **§ 7**

### **Reinigungs- und Winterdienstgebühren**

Soweit die Reinigungs- bzw. Winterdienstpflicht nach § 2 der Stadt obliegt, werden Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Die von der Stadt zu reinigenden Straßen ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst folgende Gebühren

85 v.H. der Straßenreinigungskosten für die Reinigungsklassen I und II sowie die Fahrbahnen in der Reinigungsklasse III

und

40 v.H. der Straßenreinigungskosten für die Nebenflächen in der Reinigungsklasse III

und

50 v.H. der Winterdienstkosten auf den im Straßenverzeichnis unter Winterdienst aufgeführten Fahrbahnen einschl. Fußgängerüberwege und Busbuchten sowie dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße

und diese sind nach Maßgabe dieser Satzung von den nach § 8 dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen zu tragen.

- (2) Die Gebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer\*in ist oder Wohnungs- oder Teileigentümer\*in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle des/der Eigentümer\*in gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer\*innen einer Eigentümer\*innengemeinschaft sind Gesamtschuldner\*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer\*innen oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner\*innen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschulder\*innen.
- (3) Wechselt der/die Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Kalendervierteljahres der bisherige und der/die neue/n Gebührenpflichtige Gesamtschuldner\*innen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.

## **§ 9**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr**

- (1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebührenhöhe ist die Straßenfrontlänge. Dabei wird die Straßenfrontlänge mit der Gebühr der jeweiligen Reinigungsklasse multipliziert, zu der die Straße gehört. Die Straßenfrontlänge ist die gemeinsame Grundstückslinie zwischen dem anliegenden Grundstück und der zu reinigenden Straße.

- (2) Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße angrenzt, gilt als Straßenfrontlänge zwei Drittel der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Straßenfrontlänge.
- (3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (4) Bei Eckgrundstücken oder bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen oder durch mehrere Straßen erschlossen werden, wird die Gebühr für jede Straße nach der jeweiligen Straßenfrontlänge berechnet.
- (5) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet, Bruchteile eines Meters über 50 cm werden auf volle Meter nach oben aufgerundet.
- (6) Die Stadt trägt 15 v.H. der Straßenreinigungskosten bei Reinigungsklassen I und II und der Fahrbahn in Reinigungsklasse III sowie 60 v.H. der Straßenreinigungskosten der Nebenflächen bei Reinigungsklasse III.
- (7) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks:

Reinigungsklasse I (RK I)	6,37 €
Reinigungsklasse II (RK II)	12,74 €
Reinigungsklasse III (RK III)	51,92 €

## § 10

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr

- (1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebührenhöhe ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Für die Durchführung des Winterdienstes auf der Fahrbahn trägt die Stadt 50 v.H. der Kosten.
- (3) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks

Winterdienstklasse W1	0,81 €
-----------------------	--------

## § 11

### Entstehung, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung und/oder des Winterdienstes der Straße folgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsgemäße Reinigung und/oder der Winterdienst eingestellt wird.

- (2) Wird die Reinigung, mit Ausnahme der Durchführung des Winterdienstes in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 15.03. des darauffolgenden Jahres, länger als 30 aufeinander folgende Tage unterbrochen, so entfällt für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung die Gebührenpflicht. Bei vorübergehenden Unterbrechungen in Folge von höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Eine Gebührenerstattung erfolgt nach Beendigung der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Reinigung.

## **§ 12 Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit anderen Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr (Jahresgebühr) ist in Teilbeträgen oder in einer Summe fällig. Sie kann durch einen Dauerbescheid festgesetzt werden.
- (3) Die Gebühr ist grundsätzlich ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann eine jährliche Zahlung zum 01.07. bewilligt werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 56 Ziffer 8 und 9 StrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt,
  - b) seiner Winterdienstpflicht nach § 5 Abs. 1 bis 6 nicht nachkommt,
- (2) Ordnungswidrig handelt nach § 18 Abs.2 Nr. 2 KAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig an der Erhebung der erforderlichen Daten gemäß § 14 Abs. 2 nicht mitwirkt oder falsche Auskünfte erteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Finanzen, ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zur Ermittlung der Reinigungs-, Winterdienst- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:

- a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und gegebenenfalls Kontoverbindung der Gebührenpflichtigen.
  - b) Name und Anschrift einer oder eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
  - c) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
  - d) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
  - e) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungs- und Gebührenpflichtigen,
  - f) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
  - g) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden.
- (2) Die Daten dürfen vom Fachdienst Wirtschaft und Finanzen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.
- (3) Die Reinigungs-, Winterdienst- bzw. Gebührenpflichtigen gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Insbesondere haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen.
- (4) Die für die Umsetzung und Überwachung der Reinigung und des Winterdienstes sowie für die Gebührenfestsetzung und -erhebung zuständigen städtischen Stellen sind befugt, dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Wedel als örtlicher Ordnungsbehörde und dem Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen die nach dieser Satzung rechtmäßig erhobenen und gespeicherten Daten zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf Antrag mitzuteilen.
- (5) Die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Finanzen, speichert die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- (6) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung vom 07.10.2010 mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung)) vom 06.10.2011, der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung der vom 14.12.2012,




der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 21.03.2013 und

der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 18.12.2014. außer Kraft.

Wedel, den 5.05.2023

Stadt Wedel



Kaser  
Bürgermeister

## Anlage

zur Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS)

## **Straßenverzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen gem. § 2 StruGS**

### Reinigungsklasse I (RK I): Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen

Aastwiete	Beidseitig ab Steinberg Nr. 23/25 auf 50 m, dann einseitiger Bordstein auf ca. 75 m Länge bis Appelboomtwiete Nr. 2
ABC-Straße	zwischen Hafestraße und Bekstraße
Adalbert-Stifter-Straße	
Ahornstraße	
Alter Zirkusplatz	
Am Freibad	
Am Hang	
Am Hexenberg	
Am Lohhof	
Am Marienhof	
Am Rain	
Am Redder	
Am Riesenkamp	
Amselstieg	ohne Stichstraßen
An der Windmühle	bis zum Ende vom Grundstück Haus Nummer 3
Ansgariusweg	ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 29-39 und 40, 42
Autal	die Straßentrasse zwischen den Straßen Rissener Straße und Breiter Weg
Baumgarten	
Beethovenstraße	
Beim Hoophof	ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 9f
Beksberg	
Bekstraße	
Bergstraße	
Birkenweg	
Boockholtzstraße	
Breiter Weg	von Pinneberger Straße bis Autal beidseitig von Haus Nr. 73 - 115 nur die Straßenhälfte, die mit einer Bordkante versehen ist
Breslaustraße	
Brombeerweg	
Buchsbaumweg	
Croningstraße	ohne Stichwege
Drosselweg	
Dunantstraße	
Egenbüttelweg	ohne Stichstraßen

Einsteinstraße	
Elbring	
Elbstraße	
Erlenweg	
Fasanenweg	
Feldstraße	zwischen Bahnhofstraße und Industriestraße
Flerrentwiete	zwischen Breiter Weg und Wendebereich in Höhe DRK-Kindertagesstätte einschließlich Wendehammer sowie von der Pinneberger Straße bis zum Ende der ausgebauten Straße
Friedrich-Ebert-Straße	einschließlich Parkplatz Mittendrin
Friedrich-Eggers-Straße	
Gärtnerstraße	
Galgenberg	einschließlich Stichweg zw. Hausnummern 67 - 93
Gerhart-Hauptmann-Straße	
Ginsterweg	
Gnäterkuhlenweg	beidseitig ab Moorweg bis Hausnummer 53 und Parkplatz am Waldfriedhof
Goethestraße	
Gorch-Fock-Straße	einschließlich Parkplatz vor der Kursana Residenz
Hafenstraße	
Haidbrook	ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 1-9a
Hans-Böckler-Platz	
Hasenkamp	zwischen Heinestraße und Schützenkamp
Hasenknick	
Hatzburgtwiete	
Heinestraße	
Heinrich-Schacht-Straße	
Heisterkamp	
Helgolandstraße	
Hellgrund	
Höbüschentwiete	
Holunderstraße	
Im Flerren	
Im Grund	
Immenhof	
Im Sandloch	zwischen Quälkampsweg und Haidbrook beidseitig, zwischen Haidbrook und Sandlochweg nur die Straßenhälfte von Haus Nr. 1 - 11, die mit einer Bordkante versehen ist
Im Winkel	ab Haus Nr. 69 - 73 bis Einmündung Feldstraße nur einseitig auf der Nordwest-Seite
In de Krümm	
Industriestraße	
Johann-Diedrich-Möller-Straße	
Julius-Leber-Weg	bis zur Kehre
Kantstraße	bis zur Einmündung Adalbert-Stifter Straße
Kiefernweg	
Königsbergstraße	
Kronskamp	ohne Stichweg
Langenkamp	
Lerchenweg	ohne Stichwege

Liethfeld	
Lindenstraße	
Lülanden	
Martin-Niemöller-Straße	
Möllers Park	
Moorweg	
Mozartstraße	
Mühlenweg	
Müllerkamp	
Op´n Klint	
Otto-Hahn-Straße	
Pestalozzistraße	
Pferdekoppel	
Planckstraße	
Pöhlenweg	
Pulverstraße	
Quälkampsweg	zwischen Gnäterkuhlenweg und Wendehammer
Rebhuhnweg	
Reepschlägerstraße	bis zum Wendehammer
Robert-Koch-Straße	
Röntgenstraße	
Roggenhof	einseitig nur die Straßenhälfte die mit einer Bordkante versehen ist
Rollberg	
Rotdornstraße	von der Einmündung in die Wachholderstraße bis zum Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs
Rudolf-Breitscheid-Straße	einschließlich Zufahrt zum Sportzentrum
Rudolf-Kinau-Weg	
Sanddornweg	
Sandlochweg	nur die Straßenhälfte, die mit einer Bordkante versehen ist, die Häuser mit geraden Nummern in voller Länge und vor den Häusern Nr. 1 und 1a
Schillerstraße	
Schloßkamp	
Schulauer Moorweg	zwischen Erlenweg und Haus Nr. 25 die Nordseite und von Haus Nr. 25 bis zur Landesgrenze die Südostseite
Schützenkamp	
Spargelkamp	
Spitzerdorfstraße	einschließlich Parkflächen Schulauer Wochenmarkt
Steinberg	
Stettinstraße	
Strandbaddamm	
Tannenkamp	
Theaterstraße	
Theodor-Johannsen-Straße	
Thomas-Mann-Straße	ohne Stichstraßen
Tinsdaler Weg	ohne Stichstraßen
Urnenfeld	
Vogt-Körner-Straße	
Von-Linné-Straße	
Von-Suttner-Straße	
Voßhagen	
Wachholderstraße	

Werkstraße	
Wiedestraße	
Wiedetwiete	

**Reinigungsklasse II (RK II):** Reinigung der Fahrbahn wöchentlich

Am Markplatz	
Austraße	
Bei der Doppeleiche	zwischen Hafenstraße und Tinsdaler Weg
Holmer Straße	bis zur Einmündung Hatzburgtwiete
Mühlenstraße	
Parnaßstraße	
Pinneberger Straße	bis zum Ortsdurchfahrt
Rissener Straße	
Rolandstraße	
Rosengarten	ab Haus Nr. 3 bzw. Nr. 6 in östliche Richtung
Schauenburgerstraße	
Schulauer Straße	
Strandweg	

**Reinigungsklasse III (RK III):** Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich und der Nebenflächen zweimal wöchentlich maschinell und fünfmal wöchentlich manuell

Bahnhofstraße	ohne Stichwege
Bei der Doppeleiche	bis Hausnummer 4
Rathausplatz	Platz vor dem Rathaus, Bahnhofsvorplatz (Gem. Wedel, Fl. 11, Flurst. 42/60) und gesamter Fußgängerbereich des ZOBs
Rosengarten	östl. Verlängerung des Bahnhofsvorplatzes bis zum Ende der eingeschossigen Bebauung des Hausgrundstücks „Rosengarten 3“ (Gem. Wedel, Fl. 11 Flurst. 40/13; westl. Teilstück)“

### Winterdienstklasse (W 1)

Am Marktplatz	
Austraße	
Autal	die Straßentrasse zwischen den Straßen Rissener Straße und Breiter Weg
Bahnhofstraße	einschließlich Fahrradweg in nördlicher Richtung von der Straße Bei der Doppeleiche bis Rathausplatz
Bei der Doppeleiche	
Breiter Weg	
Egenbüttelweg	ohne Stichstraßen
Elbring	
Elbstraße	ab Einmündung Rollberg / Parnaßstraße
Feldstraße	zwischen Bahnhofstraße und Industriestraße
Gärtnerstraße	
Galgenberg	ohne Stichstraße
Gorch-Fock-Straße	
Hafenstraße	
Heinestraße	ohne Parkplatz
Holmer Straße	bis Ortsdurchfahrt
Industriestraße	
Kronskamp	ab Einmündungsbereich Voßhagen in östlicher Richtung bis Industriestraße ohne Stichwege
Lülanden	
Moorweg	bis zum Kurvenbereich Wespenstieg
Mühlenweg	
Müllerkamp	
Parnaßstraße	
Pinneberger Straße	bis Ortsdurchfahrt
Rathausplatz	einschl. ZOB
Rissener Straße	bis Ortsdurchfahrt
Rollberg	
Rosengarten	
Rudolf-Breitscheid-Straße	ohne Zufahrt zum Sportzentrum
Schauenburgerstraße	
Schulauer Straße	
Strandweg	
Tinsdaler Weg	ohne Stichstraßen
Voßhagen	ab Einmündung Rissener Straße in südlicher Richtung